

**Einbringung der „Kfz-Schadensbegutachtung“ einer Versicherung
in eine Service-GmbH - Übergang der Arbeitsverhältnisse**

OGH 8 ObA 41/10 b vom 22. 2. 2011
§ 3 AVRAG

Sachverhalt:

Eine nach Bundesländern organisierte Versicherung lagerte den Bereich der „Kfz-Sachverständigen“ auf eine Service-GmbH aus, indem sie den Teilbereich „Kfz-Schadensbegutachtung“ in diese GmbH einbrachte. Die dort tätigen Dienstnehmer wurden schriftlich darüber informiert, dass ihr neuer Dienstgeber die GmbH sei und die Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf diese übergangen.

Der klagende Betriebsrat begehrte die Feststellung, dass - ungeachtet des behaupteten (Teil-) Betriebsüberganges - die bestehenden Dienstverhältnisse weiterhin gegenüber der beklagten Versicherung aufrecht seien. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Rechtssätze:

Ein Betriebsübergang iSd AVRAG setzt eine „wirtschaftliche Einheit“ in Form einer organisatorischen Zusammenfassung von Betriebsmitteln zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit voraus, die auf einen neuen Rechtsträger übergeht. Das war hier der Fall, weil die wesentlichen materiellen (Laptops, Möbel, Forderungen etc.) und immateriellen Betriebsmittel an die Service-GmbH übertragen wurden.

Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer besteht grundsätzlich nur bei Nichtübernahme eines kollektivvertraglichen Bestandschutzes oder einer betrieblichen Pensionszusage.